



überlingen

Große Kreisstadt Überlingen

Satzung über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren (Bewohnerparkgebührensatzung)

Aufgrund des § 6a Absatz 5a Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108), des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098), § 1 der Parkgebührenverordnung der Landesregierung vom 6. Juli 2021 und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. Seite 206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) hat der Gemeinderat der Stadt Überlingen in seiner Sitzung am 09.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises in der Stadt Überlingen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr ist die Person verpflichtet,
 1. die den Antrag gestellt hat;
 2. welche die Gebührenschuld durch eine gegenüber der Stadt abgegebene schriftliche oder elektronische Erklärung übernommen hat;
 3. welche für die Gebührenschuld anderer haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner/innen haften als Gesamtschuldner/innen.
- (4) Durch die Erteilung eines Bewohnerparkausweises besteht kein Rechtsanspruch auf die Nutzung eines Parkplatzes innerhalb der Bewohnerparkzone.

§ 2

Gebührenzeitraum

- (1) Die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises kann für den Zeitraum von 12 Monaten beantragt werden.
- (2) Der Zeitraum beginnt mit der Ausstellung des Bewohnerparkausweises. Ein neuer Bewohnerparkausweis kann maximal einen Monat vor Ablauf des alten Ausweises beantragt werden.

§ 3

Gebührenhöhe

- (1) Für ein Jahr beträgt die Höhe der Gebühr für die Ausstellung 180,00 Euro.
- (2) Für Änderungen auf dem Bewohnerparkausweis sowie die Ersatzausstellung aufgrund von Verlust wird eine Gebühr nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) der Stadt Überlingen in der aktuellen Fassung erhoben. Unter Änderungen fallen insbesondere der Umzug in ein anderes Parkgebiet oder ein Fahrzeugwechsel. Die Gültigkeitsdauer des Bewohnerparkausweises wird durch die Sätze 1 und 2 nicht berührt.
- (3) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 4

Gebührenermäßigungen

- (1) Wird bei der Antragstellung eine auf die gebührenpflichtige Person ausgestellte Parkerleichterung für schwebebehinderte Menschen gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 11 Straßenverkehrsordnung vorgelegt, ermäßigt sich die Gebühr des Bewohnerparkausweises auf 50 v. H. der Gebührenhöhe nach § 3 Abs. 1.
- (2) Wird bei der Antragsstellung ein auf die gebührenpflichtige Person ausgestellter Überlinger Sozialpass vorgelegt, wird für die in § 3 Abs. 1 genannte Gebühr ein Zuschuss in Höhe von 50 v. H. der Gebührenhöhe nach § 3 Abs. 1 gewährt.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung des Bewohnerparkausweises.
- (2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.

§ 6 Inkrafttreten

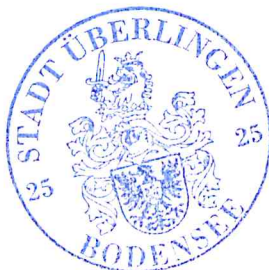
Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Überlingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Überlingen, den *02.12.2022*


Jan Zeitler
Oberbürgermeister



DocuSigned by:

C5FA7C6504AB4B0...